

Wohnberechtigungs-/ Dringlichkeitsschein

Für den Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung ist ein **Wohnberechtigungsschein (WBS)** erforderlich. Der WBS gilt in der Regel 2 Jahre ab Ausstellungsdatum.

Für vordringlich Wohnungssuchende kann außerdem ein **Dringlichkeitsschein (D-Schein)** ausgestellt werden. Der Dringlichkeitsschein berechtigt zum Bezug von Wohnungen mit einer **Wohnungsamtsbindung (WA-Bindung)**. Für diese Wohnungen hat in der Regel das zuständige Bezirksamt ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Haushalte, die die Wohnungen anmieten dürfen. Darüber hinaus berechtigt der D-Schein auch zum Bezug von Wohnungen des 1. und 2. Förderwegs.

WOHNUNGSGRÖSSEN & „KOPF-RAUM-REGELUNG“

Der WBS ist an bestimmte **Wohnraumgrößen für Alleinstehende und Mehrpersonenhaushalte** gebunden. Grundsätzlich gilt bei der Vergabe von gefördertem Wohnraum eine Wohnungsgröße als angemessen, wenn **je Haushaltsteilnehmer** ein Wohnraum über **8 m²** zur Verfügung steht (= „Kopf-Raum-Regelung“). Küche, Bad/WC, Nebenräume und Räume mit bis zu 8 m² werden nicht mitgerechnet. Ebenfalls außer Betracht bleibt pro Wohneinheit ein Raum von bis zu 10 m².

Angemessene Gesamtwohnfläche:

- Einpersonenhaushalt 50 m²
- Zweipersonenhaushalt 60 m²
- Dreipersonenhaushalt 75 m²
- Vierpersonenhaushalt 90 m²



Bei mehr als vier zum Haushalt zählenden Personen erhöht sich die Wohnfläche um 15 m² pro Person.

Eine Überschreitung der vorgenannten Wohnflächen ist zudem möglich.

Plus 5 m²: für barrierefreie Wohnungen körperlich eingeschränkter oder älterer Personen.

Plus 10 m²: für Wohnungen von Rollstuhlbenutzer:innen.

Darüber hinaus können auf Antrag weitere Räume gewährt werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSSTELLUNG EINES WBS

- Mindestalter 18 Jahre** (Ausnahmen für 16- bis 18-Jährige mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten)
- Gesicherter Aufenthaltsstatus notwendig. Ein befristeter Aufenthaltstitel muss noch mindestens 10 Monate gültig sein**
- Hauptwohnsitz Hamburg**
- Haushaltseinkommen übersteigt die festgelegten Grenzen nicht:**

| Haushaltzugehörige Personen | 1. Förderweg | | 2. Förderweg | |
|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | Einkommensgrenze, netto | Jahreseinkommen, brutto | Einkommensgrenze, netto | Jahreseinkommen, brutto |
| 1 Person | 19.200 € | ca. 28.600 € | 24.000 € | ca. 35.500 € |
| 2 Personen | 28.800 € | ca. 42.300 € | 36.000 € | ca. 52.600 € |
| Je weitere Person | 8.100 € | ca. 11.600 € | 12.000 € | ca. 14.500 € |

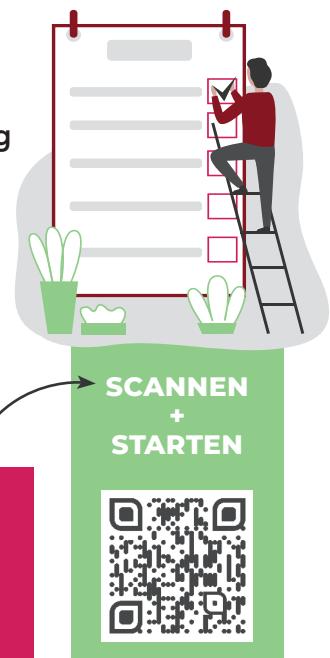
BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Zuständige Behörde: Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg

Bearbeitungsdauer: 3–6 Wochen (je nach Auslastung der Behörde und Verwaltungsaufwand)

Antragsgebühr: 9–20,00 € (einzelfallabhängig)

- Ausgefüllter Antrag**
- Für jede Person mit eigenem Einkommen eine Einkommenserklärung** (z.B. Bürgergeld, Gehaltsabrechnungen)
- Personaldokumente aller zum Haushalt gehörenden Personen**
- Ggf. Heiratsurkunde**
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate**
- Je nach Einzelfall sind weitere Unterlagen erforderlich** (z.B. ärztliches Attest, Schwangerschaftsberechtigung)



Dieses Merkblatt dient einer ersten Orientierung.

Für weitere Details besuchen Sie: <https://www.hamburg.de/service>.

Unter dem Schlagwort **Wohnberechtigungsschein** finden Sie alles rund um das Thema WBS und wie Sie diesen beantragen können.